

Entwässerungsöffnungen an Terrassentüren mit einem Durchmesser von 7 mm: Mangel!

Ein Entwässerungssystem an Terrassentüren in Form von Öffnungen mit einem Durchmesser von 7 mm und seitlich versetzten Entwässerungsschlitzen ist nicht ausreichend funktionssicher und damit mangelhaft, weil die Gefahr besteht, dass sich der Bohrungsquerschnitt durch Verschmutzungen weiter verringert und schon ab einem Durchmesser von 6 mm Wasser nicht mehr dauerhaft sicher abgeführt werden kann.

OLG Brandenburg, Urteil vom 02.08.2006 - 4 U 132/99

BGH, Beschluss vom 28.06.2007 - VII ZR 182/06 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB a.F. § 633

Problem/Sachverhalt

Die Generalunternehmerin (GU) beauftragte die Nachunternehmerin (NU) 1996 mit der Lieferung und Montage von Fenster- und Türelementen. Das Entwässerungssystem der Terrassentüren wurde so ausgeführt, dass an der Blendrahmenkonstruktion Bohrungen mit einem Durchmesser von 7 mm und seitlich versetzt angeordnete Entwässerungsschlitze angebracht waren. Die Abdichtung zwischen Blendrahmen und Aluschwellenabdeckprofil erfolgte durch Silikondichtstoff. Nach Fertigstellung rügte die GU, dass dieses Entwässerungssystem nicht ausreichend funktionssicher und damit mangelhaft sei. Die NU behauptete, es liege kein Mangel vor. Das eingebaute Fenster-/Türsystem sei zertifiziert. Außerdem habe die Herstellerin eine Abdichtung mit Silikon empfohlen. Auf diese Angaben habe die NU vertrauen können.

Entscheidung

Das OLG Brandenburg bestätigt das Vorliegen eines mangelhaften Entwässerungssystems. Dabei muss es sich erneut mit dieser Sache beschäftigen, nachdem der BGH (BGH, IBR 2006, 16) das erste Urteil des OLG (teilweise) aufgehoben und zurückverwiesen hatte. Zunächst hatte das OLG nämlich das Bestehen von Mängelrechten der GU mit der unzutreffenden Argumentation verneint, die NU treffe - unabhängig vom Vorhandensein von Mängeln - kein Verschulden, da sie sich auf die Zertifizierung und die Herstellerangaben habe verlassen können. Da **Mängelrechte** grundsätzlich **verschuldensunabhängig** sind (siehe schon: BGH, IBR 2002, 536), ist das OLG gehalten, das Vorhandensein von Mängeln zu klären. Nach den Ausführungen des Sachverständigen besteht kein Zweifel daran, dass die Entwässerungskonstruktion mangelhaft ist. Eine Ausführung der Blendrahmenentwässerung in Form von Öffnungen mit einem **Durchmesser von 7 mm** und - nach innen - seitlich versetzt angeordneten Entwässerungsschlitzen ist nicht ausreichend funktionssicher, weil gerade im unteren Türschwellenbereich die Gefahr besteht, dass sich der Bohrungsquerschnitt durch **Verschmutzungen weiter verringert** und schon bei einem Durchmesser von 6 mm Wasser nicht mehr dauerhaft sicher abgeführt werden kann. Es kommt hinzu, dass Öffnungen derart geringer Größe einen ungehinderten Wasserabfluss bei Winddruckbelastungen nicht gewährleisten.

Praxishinweis

Im zweiten Anlauf trifft das OLG Brandenburg richtige Feststellungen zur Mangelhaftigkeit. Die Nachunternehmerin war schon nach § 633 Abs. 1 BGB a.F. verpflichtet, das Entwässerungssystem so herzustellen, dass dieses nicht mit Fehlern behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Dass Entwässerungsöffnungen - unabhängig von etwaigen Zertifizierungen und Herstellerangaben - tatsächlich so dimensioniert sein müssen, dass ein dauerhafter Wasserabfluss gewährleistet wird, bedarf sicherlich keiner näheren Erörterung.

Richter Dr. Mark Seibel, Siegen

© id Verlag